

+++++++
Senioren-Zentrum St. Raphael, Wickede Wimbern

Besuchsregelung ab dem 21.1.2021 gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPPflegeundBesuche) vom 15.1.2021

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Diese sind an allen Tagen in der Woche möglich. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen aus einem Haushalt, im Außenbereich 4 Personen aus einem Haushalt beschränkt. Besuche sind in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Bei besonderen Bedarfen (z. B. Palliativ) sind individuelle Zeiten zu vereinbaren.

Die Besucherinnen und Besucher müssen eine FFP 2 Maske tragen und haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs der Bewohner eine Mund-Nase-Bedeckung nutzt, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Sobald Bewohnerinnen und Bewohner keinen Mundschutz korrekt nutzen, muss ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

Sollten die Bewohnerinnen und Bewohner weder den Mundschutz korrekt nutzen, noch den notwendigen Mindestabstand einhalten, kann ein Besuch nur unter geschützten Bedingungen erfolgen (z.B. Besuchskabine, natürliche Barrieren, etc.).

Der Besuch im Senioren-Zentrum St. Raphael läuft ab dem 21.1.2021 wie folgt ab:

1. Um die Besuche im Haus besser organisieren zu können, müssen die Besuche angemeldet werden.
2. Bei den Besucherinnen und Besuchern wird am Haupteingang ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts, Temperaturmessung).
3. Besucher mit Erkältungssymptomen, Rückkehrer aus Risikogebieten, Symptomen einer COVID 19 Infektion und die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen mit einer COVID 19 hatten, können ihre Angehörigen nicht besuchen und werden abgewiesen.
4. **Besucher der Einrichtung müssen vor dem Besuch einen PoC-Schnelltest absolvieren.**
Wir bieten die Testungen für Angehörige an folgenden Tagen an:

- **Dienstag:** 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- **Mittwoch:** 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- **Donnerstag:** 14.00 bis 16.00 Uhr
- **Freitag:** 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- **Samstag:** 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- **Sonntag:** 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für diese Tests melden Sie sich bitte auch vorher (Montag-Freitag 9-12 Uhr) telefonisch beim Besuchsmanagement (Tel. 9259-915) an.

- Ein bei uns oder an anderer Stelle durchgeführter Schnelltest (natürlich auch ein PCR-Test) mit negativem Ergebnis ermöglicht innerhalb von 48 Stunden den Zutritt ins Haus. Entsprechende Testergebnisse sind beim Besuch dann vorzulegen. Eine Testung darf lediglich verweigert werden, wenn medizinische Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Testung entgegenstehen.
5. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung in Form einer FFP2 Maske, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
 6. Direkt beim Betreten der Einrichtung müssen Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz (FFP 2) anlegen und die Hände desinfizieren. Sie haben sich auf direktem Wege zum bei der Anmeldung angegebenen Bewohner zu begeben und haben den Kontakt zu anderen Bewohnern zu vermeiden.
 7. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
 8. Wenn Besucher eine FFP2 Maske und auch Bewohner einen Mundschutz ordnungsgemäß tragen, sind Besuche im Bewohnerzimmer möglich. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Die Masken sind aber immer zu tragen!
 9. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.
 10. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Beim Bewohner ist dann bei Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach Rückkehr ein PoC Test durchzuführen.
 11. **Neuaufnahmen, bis zum 2. negativen Testergebnis:**
Bewohner bleiben im Zimmer, können dort unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen Besuch empfangen. Ein Verlassen des Zimmers und der Einrichtung ist möglich, wenn sowohl eine FFP2 Maske getragen wird **als auch** ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Planung des Besuchskontaktes

- Besucher melden sich vorher (Montag-Freitag 9-12 Uhr) telefonisch beim Belegungsmanagement (Tel. 9259-915) an.

- Die Vergabe der Termine ist über eine entsprechende Terminliste transparent gestaltet. Zur internen Information erhalten die Wohnbereiche und die Verwaltung jeden Morgen die Terminliste für den jeweiligen Tag.
- Besuchskontakte sind in folgenden Räumlichkeiten möglich: In der Besuchsbox im Besprechungszimmer, im Garten, im Bewohnerzimmer. Die Cafeteria ist weiterhin geschlossen. Kontakte über Skype und Videotelefonie sind weiterhin/zusätzlich möglich.